

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung  
III A 4 - 1025/E/33/2020  
Telefon: 90 13 (913) - 3429

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24053  
vom 1. Juli 2020  
über Ausbruchstaugliches Werkzeug in der JVA Tegel

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit treffen Informationen (z. B. der Zeitschrift „Lichtblick“) zu, dass in einem Zeitraum von z.B. 2017-2019 auf dem Gelände der JVA Tegel (Bereich Sicherungsverwahrung) ein oder mehrere Kraftfahrzeuge grundlegend restauriert worden seien?

Zu 1.: Zutreffend ist, dass es einem in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung Untergebrachten im benannten Zeitraum im Wege einer Ausnahmeentscheidung gestattet worden war, einen Oldtimer in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel einzubringen und diesen in einer eigens hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeit zu restaurieren. Im Verlaufe der Maßnahme wurden im benannten Zeitraum vom Untergebrachten neben dem Oldtimer ferner ein Motorrad sowie zwei Karts aufgearbeitet.

2. Inwieweit treffen dabei Informationen zu, dass dort Werkzeuge genehmigt und benutzt wurden, die sich für einen möglicherweise geplanten Ausbruch aus der JVA Tegel geeignet hätten? (Gemeint ist damit kein einfaches Handwerkszeug, sondern elektrisch betriebene Geräte wie z.B. Trennschleifer, Schweißgeräte usw.)

Zu 2.: Dem Untergebrachten war zur Durchführung des Projektes die Verwendung verschiedener, auch elektronisch betriebener Werkzeuge genehmigt worden, da das Projekt ohne Einsatz entsprechender Hilfsmittel nicht umzusetzen gewesen wäre. Elektronische Handwerksgeräte kommen in den Arbeitsbetrieben und Qualifizierungsmaßnahmen sämtlicher Justizvollzugsanstalten zum Einsatz und werden regelmäßig von Inhaftierten verwendet. Anhaltspunkte dafür, dass der Untergebrachte seine Flucht plante, lagen zu keinem Zeitpunkt vor. Der Untergebrachte hat die ihm im Rahmen des Restaurierungsprojektes eingeräumten Möglichkeiten auch zu keinem Zeitpunkt missbraucht. Der Verbleib der Geräte wird – wie in jedem anderen Arbeitsbetrieb in den Justizvollzugsanstalten – überwacht (vgl. Antwort zu Frage 3).

3. Wie waren diese Geräte gegebenenfalls gesichert, beziehungsweise in welcher Form und wie dauerhaft wurden sicherungsverwahrte Personen oder auch Strafgefangene bei der Handhabung dieser Geräte beaufsichtigt?

Zu 3.: Die Werkzeuge wurden in einem Stahlschrank in jener Räumlichkeit verwahrt, in der die Restaurierungsarbeiten durchgeführt wurden. Sowohl der Raum selbst als auch der dort befindliche Stahlschrank waren durch geeignete Schlösser gegen unbefugten

Zugriff geschützt. Die entsprechenden Schlüssel waren an der Zentrale der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung deponiert und damit nicht frei zugänglich.

Aus dem Kreise der Insassen der JVA Tegel hatte einzig jener Untergebrachte zu dem Raum und den Werkzeugen Zugang, dem die Restaurierung der Fahrzeuge genehmigt worden war. Strafgefangene oder andere Untergebrachte hatten zu keinem Zeitpunkt Zugang zu der entsprechenden Räumlichkeit oder den Werkzeugen. Eine Beaufsichtigung des Untergebrachten bei der Handhabung der Geräte erfolgte in der Regel nicht.

4. Was ist bei einer erfolgten Beendigung dieser Maßnahmen mit den bereits bearbeiteten Kraftfahrzeugen geschehen? Und wohin wurden die Werkzeuge gegebenenfalls verbracht?

Zu 4.: Nachdem das Restaurierungsprojekt etwa Mitte 2019 abgeschlossen war, brachte der Verwahrte auf entsprechende Aufforderung der JVA Tegel sowohl seine Fahrzeuge als auch die Werkzeuge bis Ende 2019 im Rahmen entsprechender Außenmaßnahmen schrittweise aus der Anstalt hinaus. Sie wurden in eine Unterstellmöglichkeit verbracht, die dem Verwahrten durch Vermittlung eines Anstaltsgeistlichen in der Nähe der JVA Tegel zur Verfügung stand und noch immer steht. Lediglich das Motorrad konnte bislang noch nicht aus der Anstalt ausgebracht werden, weil insoweit pandemiebedingte Einschränkungen dazwischentraten, welcher einer entsprechenden Außenmaßnahme entgegenstanden. Das Motorrad soll nun jedoch binnen absehbarer Zeit ebenfalls aus der Haftanstalt ausgebracht werden.

5. Welche Gründe sprachen für die Genehmigung dieser Beschäftigungsmaßnahme und welche Gründe haben letztlich zu deren Beendigung geführt?

Zu 5.: Das Restaurierungsvorhaben wurde auf Grundlage von § 15 Abs. 2 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Berlin genehmigt. Die Vorschrift regelt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte therapeutische Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung. Nach Absatz 2 der Vorschrift sind den Untergebrachten die zur Reduzierung ihrer Gefährlichkeit im Einzelfall erforderlichen therapeutischen Maßnahmen anzubieten. Soweit diese jedoch nicht ausreichen oder keinen ausreichenden Erfolg versprechen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse des Untergebrachten abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln. Der Behandlungsprozess des Untergebrachten stagnierte im Jahr 2017. Es fehlte insbesondere an einer tagesstrukturierenden Beschäftigung. Die Genehmigung des Restaurierungsvorhabens, das angesichts des persönlichen Interesses des Untergebrachten und seines beruflichen Hintergrundes motivierend wirkte, diente der Stärkung seiner Mitwirkungsbereitschaft am Behandlungsprozess und somit der Förderung des Behandlungszieles, seine Gefährlichkeit zu reduzieren. Die Beschäftigungsmaßnahme wurde beendet, als das Restaurierungsprojekt inhaltlich abgeschlossen war und die weitere Behandlung des Untergebrachten neue Schwerpunktsetzungen erforderte.

Berlin, den 27. Juli 2020

In Vertretung  
Margit Gottstein  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung